

# MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR

## ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXXIII. BAND



1975

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

76/98

# Kleine Mitteilungen

## Die Statuten des Deutschen Ordens

Neue amerikanische Forschungsergebnisse

Von Udo Arnold

Das Problem deutsch-amerikanischen Forschungsaustausches im Bereich der Geschichtswissenschaft ist bislang nicht zufriedenstellend gelöst. Als Hilfe, diese Schwierigkeiten zu überwinden, sei der folgende ausführliche Bericht über eine amerikanische maschinenschriftliche Dissertation von Indrikis Sterns gedacht<sup>1)</sup>.

Die vorliegende Arbeit will die Rolle des Deutschen Ordens aufzeigen „im Wandlungsprozeß in der Entwicklung des religiösen und christlichen Kämpfers während der Kreuzzüge, . . . wie das bestehende lateinische Ideal religiöser Zurückgezogenheit im Heiligen Lande den Verhältnissen angepaßt, verbunden und verknüpft wurde mit den ritterlichen Vorstellungen Westeuropas, wie die Statuten des Deutschen Ordens es widerspiegeln“ (S. XXIX). Dementsprechend zieht der Verfasser die Templer- und Johanniterregel und die Regeln der gleichzeitigen Mönchsorden zum Vergleich heran.

Die Einleitung schildert die Situation des Heiligen Landes und die Gründung des Templer- und Johanniterordens an Hand guter neuerer Literatur<sup>2)</sup>. Teil I beschäftigt sich mit der Gründung des Ordens und der Entstehung der Statuten, wobei der Autor über die eigentliche Gründungsgeschichte hinaus einen knappen Abriss der Ordensgeschichte des 13. Jahrhunderts im Heiligen Land mit Hinweisen auf Preußen und Livland gibt. Erfreulich ist stets sein Rückgriff auf die originalen Quellen. Allerdings macht sich bemerkbar, daß er zwar die Bibliographie von ten Haaf, nicht

---

<sup>1)</sup> Indrikis Sterns, *The Statutes of the Teutonic Knights: A Study of Religious Chivalry*, Diss. masch. University of Pennsylvania 1969, XXX und 329 Seiten (eine Kopie kann hergestellt werden von University Microfilms, A Xerox Company, Ann Arbor, Michigan, USA).

<sup>2)</sup> Besonders hinzuweisen ist auf die ausgezeichnete Arbeit von Jonathan Riley-Smith, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050—1310* (London 1967. *A History of the Order of the Hospital of St. John of Jerusalem*, herausg. v. Lionel Butler, Bd. 1).

jedoch die von Wermke benutzte<sup>3)</sup>. Dementsprechend vermißt man einige wichtige Arbeiten. Vor allem jedoch fehlt gerade zum Komplex der Frühzeit des Ordens die entscheidende neue Literatur, die wenige Jahre vor Fertigstellung der Arbeit erschien; die Behandlung der „*Narratio de primordiis ordinis Theutonici*“ als Quelle macht das deutlich<sup>4)</sup>. Hierin wird aber weniger nachlässiges Arbeiten des Autors als wohl vor allem das angesprochene Problem des Forschungsaustausches sichtbar.

An Hand der Quellen stellt Sterns keine Verbindung zwischen Deutschem Hospital in Jerusalem vor 1187 und Deutschem Orden vor bzw. in Akkon seit 1190 her, ohne allerdings die Frage schwerpunktmäßig zu diskutieren<sup>5)</sup>. Wenn er aber den Deutschen Orden erst 1198 als eigentlich begründet betrachtet (S. 23), sieht er wohl zu einseitig den Ritterorden. Die Vorgänge des Jahres 1198 sollte man besser als die Umwandlung des bereits bestehenden Ordens ansprechen, als Bereicherung um die ritterliche Komponente, wenn diese auch sehr stark in den Vordergrund trat und die priesterlich-krankenpflegerischen Aufgaben des Ordens zurückdrängte.

Die Entstehung der Regel ist beim Deutschen Orden nicht so gut faßbar wie bei Templern und Johannitern, da die älteste erhaltene Handschrift von 1264 stammt und wir von einer grundlegenden Redaktion nach 1244 wissen<sup>6)</sup>. Sterns zeigt die Anlehnung an Templer und Johanniter für Ritter und Priester bzw. für die Krankenpflege auf Grund des Papstprivilegs von 1199, der eigentlichen Bestätigung des Ordens. Er macht wahrscheinlich, daß der Orden vor 1209 bereits „*consuetudines*“ besaß, 1221 eine Form von Statuten, jedoch keine eigene kodifizierte Regel. Bis 1244 nimmt er als eigentliche Regel die Templerregel an, die durch päpstliches Privileg desselben Jahres den Bedürfnissen des Deutschen Ordens angepaßt werden durfte. Während er bis hier im wesentlichen Perlbach folgt, kann er die

<sup>3)</sup> Rudolf ten Haaf, Kurze Bibliographie des Deutschen Ordens 1198—1561 (1949). Ernst Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen, 3 Bde. (Königsberg 1933, Aalen 1964, Bonn 1974; statt Bd. 3 bislang Nachträge masch. vervielf. bis 1971 und jährliche Nachträge in der Zeitschrift für Ostforschung, letztes Berichtsjahr 1973). Vgl. jetzt auch Karl H. Lampe, Bibliographie des Deutschen Ordens bis 1959 (1975, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 3).

<sup>4)</sup> Walther Hubatsch, Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, in: Nachrichten der Akademie d. Wiss. Göttingen, Philol.-Hist. Kl., 1966, 159—199. Kurt Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (1967, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2). Udo Arnold, De primordiis ordinis Theutonici narratio, in: Preußenland 4 (1966) 17—30. Vgl. neuerdings Marie-Luise Favreau, Studien zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart o. J. [1974].

<sup>5)</sup> Dazu mit überlegenswerten Argumenten, die gegen die von Hubatsch und Forstreuter vertretene Kontinuitätsthese für beide Einrichtungen Stellung nehmen, die Arbeit von Favreau, deren Hypothesen interessante Fragestellungen für weitere Forschungen zur Konsequenz haben.

<sup>6)</sup> Noch immer maßgeblich die Ausgabe von Max Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens (1890; für die Regel bis 1442).

Entstehung von Regel, Gesetzen und Gewohnheiten näher eingrenzen auf 1244—1249 (gegenüber 1244—1251 bei Perlbach) (S. 45—47), wobei die abschließende Redaktion der Form, wie sie uns für 1264 als Handschrift vorliegt, offenbleiben muß. Die Verfasserschaft Wilhelms von Sabina für jene Teile wird kritisch eingeschränkt nur auf die Regel; für Gesetze und Gewohnheiten vermutet Sterns Ordenspriester in Akkon als Verfasser. Wenn auch die Originalfassung lateinisch war, so nimmt er für den ständigen Gebrauch, auch schon im Heiligen Land vor 1250, die deutsche Fassung an; darin ist ihm sicher zuzustimmen.

Teil II untersucht die Quellen der Statuten, also des Gesamtkomplexes, innerhalb des Ordens stets als „Ordensbuch“ bezeichnet. Hauptquelle war die Templerregel, wenn Sterns die Deutschordensstatuten auch mit Recht bereits vom Aufbau her für eine eigenständige Zusammenstellung und keine Kopie hält. Dabei wurde die Regel kürzer, konzentrierter und besser organisiert (S. 72) als die Templerregel. Die Gesetze weisen Abweichungen auf, die wahrscheinlich — da sie zum großen Teil bei den Templern fehlen —, auf die tägliche Erfahrung zurückgingen. Gerade bei den Strafbestimmungen stellt Sterns gegenüber den Templern größere Kürze, Klarheit und Einfachheit fest (S. 75). Die Bestimmungen über den Kampf sind größtenteils bei den Templern entlehnt, was nur allzu verständlich ist.

Von den Johannitern, deren Gesetzbuch erst nach dem Ordensbuch des Deutschen Ordens seine endgültige Form erhielt, dienten als Vorlage vor allem die Vorschriften für die Krankenpflege; sie gingen jedoch nur in die Regel, nicht in andere Teile des Ordensbuchs ein (S. 87). Sehr interessant ist ein anderer Hinweis Sterns. Die Johanniter nahmen in ihre Gesetze den Ritterschlag innerhalb des Ordens für Adlige bei Erreichen des entsprechenden Alters und auf besonderen Wunsch auf. Hieß es 1206 noch, den Ritterschlag erhalte, wem er vor der Aufnahme versprochen worden sei, so wurde das 1262 bereits eingeschränkt auf adlige Abstammung (S. 92<sup>7)</sup>). Diesen Paragraphen übernahm der Deutsche Orden nicht; er kannte keinen Ritterschlag für die eigenen Mitglieder. Erst frühestens für den Anfang bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich auch die Bestimmung nachweisen, daß nur ein Adliger Ritterbruder werden könne. Es dürfte hier ein weiterer Hinweis auf die anfangs nicht auf den Adel beschränkte Aufnahme als Ritter des Deutschen Ordens vorliegen<sup>8)</sup>.

Während Perlbach für die Strafbestimmungen des Deutschen Ordens die Vorlage der Dominikanerkonstitutionen annahm, kann Sterns auf Grund der inzwischen differenzierteren Forschung für jene Konstitutionen das umgekehrte Verhältnis vermuten. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Strafbestimmungen des Deutschen Ordens der bestorganisierte Teil des

<sup>7)</sup> Vgl. J. Delaville le Roulx, *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem*, 3 (Paris 1899) Nr. 3039: Regelnneufassung von 1262, Sept. 19, Akkon.

<sup>8)</sup> Zu dieser Frage zuletzt Udo Arnold in: *Preußenland* 11 (1973) 59.

Ordensbuches sei und am unabhängigsten von anderen Quellen, woher auch seine Homogenität rühre (S. 98)<sup>9</sup>.

Auf das Laterankonzil von 1215 bzw. die Dekretalen Gregors IX., in denen jene Bestimmungen aufgingen, führt Sterns die Verpflichtung des jährlichen Balleikapitels im Orden zurück sowie die hochmeisterlichen Visitationen der Balleien, ebenso das Verfahren der Hochmeisterwahl<sup>10</sup> und eine Reihe anderer Vorschriften. Der Beschluß des Konzils, neue Orden sollten die Regel bereits bestehender übernehmen, dürfte der Grund gewesen sein, daß es vor 1244 keine eigentliche Deutschordensregel gab; auch dann schuf der Orden offiziell keine neue, sondern änderte die bei ihm in Gebrauch befindliche Templerregel. Dieses Verfahren des Ordens, praktisch also ein Verschleierungsmanöver für die Neuheiten der Regel, nimmt Sterns auch als Grund an, warum für die Deutschordensregel keine päpstliche Bestätigung bekannt ist; die spätere Einholung sei durch die Zeitumstände nicht mehr zustande gekommen (S. 106). Hier kann ich dem Verfasser nicht folgen. So prekär die Lage im Heiligen Land nach 1250 auch sein konnte, für etwas so Wichtiges wie die Bestätigung der Ordensregel hätte man sicher Zeit und Gelegenheit gefunden, falls es dieser Bestätigung überhaupt bedurft haben sollte. Das aber ist nicht der Fall! Der Orden hatte in der päpstlichen Erlaubnis von 1244 einen Freibrief, seine Regel in den Punkten zu gestalten, „in quorum observantia nec spiritualis utilitas nec salubris continetur honestas“<sup>11</sup>; eine päpstliche Bestätigung der Neugestaltung war damit vorweg gegeben. Auch die späteren Zusätze zum Ordensbuch haben nie eine päpstliche Bestätigung erfahren, ebenso wenig wie die grundlegenden Überarbeitungen von 1442 — wo im Kampf gegen die Orselnschen Statuten des Deutschmeisters eine Rückenstärkung durch den Papst für den Hochmeister in dieser Form nur zu verständlich

<sup>9</sup> Damit geht er hinaus über die Erkenntnisse von Gerhard Schmidt, *Die Handhabung der Strafgewalt gegen Angehörige des Deutschen Ritterordens* (1954). Sterns entspricht damit im Ergebnis Heribert Chr. Scheeben, *Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen* (1939, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 38) 36—38; dagegen wandte sich bereits — in einem Sterns unbekannt gebliebenen Aufsatz — Ulrich Horst, *Die Statuten des Deutschen Ordens und die Konstitutionen der Dominikaner*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 30, H. 2 (= H. 90) (1962) 357—369. Zwar war auch der Aufsatz von Horst unbekannt für A. H. Thomas, *De oudste Constituties van de Dominicanen ... met uitgave van de tekst*, Leuven 1965 (*Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique* 42), doch auch er möchte nicht Scheeben zustimmen, sondern — wie Perlbach — die Fassung der Dominikaner als Vorlage sehen; vgl. ebd., S. 152, Anm. 113. Überzeugend geklärt ist letztlich von keinem der Autoren das Verhältnis, und es bedürfte intensiver Untersuchungen nicht zuletzt der chronologischen Schichten innerhalb der Deutschordensstatuten, um hier voranzukommen.

<sup>10</sup> Dazu neuerdings Carl-August Lückerrath, *De electione magistri*, in: *Preußenland* 9 (1971) 33—47, der jedoch dieser Frage nicht intensiver nachgeht.

<sup>11</sup> *Tabulae ordinis Theutonicici*, herausg. v. Ernst Strehlke (1869) Nr. 470.

gewesen wäre<sup>12)</sup> — noch die von 1606<sup>13)</sup> oder die von 1839<sup>14)</sup>. Erst die Regeln für den wiederbegründeten Schwesternzweig des Ordens erhielten 1854<sup>15)</sup>, für die Priesterkonvente 1871 eine päpstliche Bestätigung<sup>16)</sup>; beides waren rein geistliche Neueinrichtungen, für die keine Regelvorbilder bestanden. Es bleibt festzuhalten, daß der Deutsche Orden, solange er ein Ritterorden war, also bis 1923 bzw. 1929, eine päpstliche Bestätigung für sein Ordensbuch auf Grund des Privilegs von 1244 nicht einholte.

Weiter weist Sterns auf eine Reihe päpstlicher Privilegien bis 1244 hin, deren Rechtsinhalt selbstverständlich Eingang ins Ordensbuch fand.

Teil III geht auf den religiösen Hintergrund der Deutschordensstatuten ein und zieht dazu die Benediktiner- und Augustinerregel und die Carta Caritatis der Zisterzienser sowie die Konstitutionen der Dominikaner und die Franziskanerregel heran; es geht dabei um das monastische Element im Leben des Ordens. Aus der Benediktinerregel leitet Sterns die biblische Begründung im Prolog des Ordensbuches ab (S. 120). Darüber hinaus zeigen manche Bestimmungen der Regel sogar wörtliche Anklänge, vor allem dort, wo sie das tägliche Leben, Kleidung, Essen, Schlafen betreffen. Natürlich ist es schwer, einzelne Stellen direkt auf die Benediktinerregel zurückzuführen, da sie auf Grund ihres wesentlich höheren Alters in gewissem Sinn Grundlage aller späteren Ordensregeln wurde oder manche Grundvorstellungen für einen Orden unabhängig von der Vorlage einer anderen Regel sich einfach entsprachen. Wichtig ist, daß die Benediktiner Knaben aufnahmen und ein langes Noviziat vorschrieben. Der Deutsche Orden dagegen diente in erster Linie ritterlichen Aufgaben, weshalb die Aufnahme von Knaben unter 14 Jahren in Art einer erzieherischen Institution nicht vorgesehen war. Auch die eigenen Priester erhielten ihre Ausbildung im wesentlichen wohl außerhalb des Ordens, ein Gedanke, der sich in späteren Jahrhunderten stets erneut Bahn brach, auch als der Orden

---

<sup>12)</sup> Vgl. Klaus Eberhard Murawski, Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441—1449 (1953) 38—43.

<sup>13)</sup> Vgl. Bernhard Demel, Das Priesterseminar des Deutschen Ordens zu Mergentheim (1972) 34, bes. Anm. 194 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 12).

<sup>14)</sup> Vgl. Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens. 1606 bis 1839 (1840) 11—48. Vgl. auch Beda Dudik, Des hohen deutschen Ritterordens Münz-Sammlung in Wien (1858, Nachdruck 1966; Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 6) S. 249. Hier muß ich Lückerath, De electione magistri, Anm. 59 widersprechen, der sagt: „Die gesamte Regel des Deutschen Ordens bedurfte der päpstlichen Bestätigung.“ Da diese nie erfolgte, kann jene Aussage nur mit dem Privileg von 1244 als abgedeckt angesehen werden.

<sup>15)</sup> Vgl. Erentraud Gruber, Deutschordensschwestern im 19. und 20. Jahrhundert (1971) 49—53 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 14).

<sup>16)</sup> Vgl. Ulrich Gasser, Die Priesterkonvente des Deutschen Ordens. Peter Rigler und ihre Wiedererrichtung 1854—1897 (1973) 193—199 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 28).

eigene Priesterseminare besaß<sup>17)</sup>. Die Parallelisierung der Ämterhierarchie innerhalb beider Orden hat ihre großen Tücken und kann höchstens eine sehr rudimentäre sein; daß solches selbst innerhalb der Ritterorden nicht einfach möglich ist und der Deutsche Orden eine Eigenentwicklung nahm, zeigte jüngst Militzer<sup>18)</sup>.

Die Augustinerregel wird für die Frühzeit des Ordens als mögliche Anleitung nicht ausgeschlossen, die wesentlichen Bestimmungen der Hospitalität erhielt der Deutsche Orden jedoch nur indirekt, über Vermittlung der Johanniter.

Die Carta Caritatis der Zisterzienser soll das Vorbild für die Großorganisation des Deutschen Ordens in teilweiser Zentralisation, vermischt mit föderativen Elementen, gewesen sein (S. 138 f.). So deutlich die Parallelen sind, so kann ich mich doch nicht der Ansicht anschließen, ohne darauf hinzuweisen, daß viele Züge der Großorganisation einfach auf der ungeheuren geographischen Ausdehnung des Ordens vom Heiligen Land und Spanien bis Preußen und Livland zwangsläufig zurückzuführen sind, obwohl zuzugeben ist, daß die Entfernung vieler Filiationsklöster von Cîteaux ebenfalls sehr groß war. Sterns kommt zu dem Ergebnis: „In monastischer Tradition und religiösem Leben folgten die Deutschordensritter dem Beispiel des großen Ordens, der nach der Regel des hl. Benedikt lebte, den Zisterziensern“ (S. 141).

Dominikanerkonstitutionen und Deutschordensstatuten haben außer den bereits skizzierten Strafbestimmungen wenig gegenseitige Beziehungen aufzuweisen. Die Begründung liegt sicher mit Recht im geistig unterschiedlichen Niveau, Anspruch und Aufgabenbereich beider Orden. Entsprechungen zur Franziskanerregel haben noch weit weniger Ansatzmöglichkeiten, sah Franz von Assisi doch kein Konventsleben vor. Demgemäß gibt es auch keine Einflüsse.

Bei diesem Teil der Arbeit wird die Problematik der Quellenfrage deutlich, die mehr auf inhaltliche Parallelitäten als auf philologische Herleitungen aufbauen kann, da manche Regeltex te in der für eine philologische Untersuchung nötigen Form der Frühzeit nicht existieren, denn die Zisterzienserregel diente beispielsweise auch den Templern und Johannitern als Vorbild. Daher ist immer die Frage offen, und hier wäre bei Sterns größere Genauigkeit wünschenswert gewesen, ob jene aufgezeigten Parallelen auf direktem oder indirektem Einfluß beruhen. Das gilt in manchen Punkten für alle Regeln, gehen doch z. B. die Dominikanerkonstitutionen auf die Augustinerregel zurück, diese aber auf die Benediktinerregel. Es ist allerdings fraglich, und das wage ich nicht zu entscheiden, ob die vorliegenden Regeln in bezug auf die Statuten des Deutschen Ordens eine genauere

<sup>17)</sup> Vgl. Demel, Priesterseminar.

<sup>18)</sup> Vgl. Klaus Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien im deutschen Reich (1970) 6—33 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 16).

Untersuchung zulassen, als sie Sterns liefert. Leider hat er einleitend diese Frage nicht berührt.

Teil IV beschäftigt sich in den Abschnitten „Der Orden“ und „Die Mitglieder des Ordens und ihre Begleitung“ mit den deutschen Vorstellungen von wahrer religiöser Ritterschaft. Hier bringt Sterns die Zusammenfassung der beiden vorhergehenden Teile, wenn er ausführt: „In der Organisation waren die verwandtesten Modelle für den Deutschen Orden die beiden anderen religiösen Militärorde, Templer und Johanniter. Wie die anderen beiden gründeten die Deutschordensritter ihre Regel auf der Regel des hl. Benedikt. In der Verwaltung folgten die Deutschen weder den stärker zentralisierten Dominikanern, noch den lose organisierten Franziskanern, sondern den föderativ organisierten Zisterziensern. . . . Die Deutschordensritter übernahmen diese Organisationsmuster von den Zisterziensern über die Templer, und die Organisation der Deutschordensritter wurde im folgenden modifiziert durch die canones des Vierten Laterankonzils“ (S. 155 f.). Es folgt eine zusammenfassende Darstellung der Bestimmungen des Ordensbuchs über den Hochmeister, Großkomtur, Marschall, (kleinen) Komtur, Vicemarschall, Hospitalmeister, Trappier, Treßler, Kastellan von Montfort und ihnen untergebene Amtsträger, die Landkomture und Komture sowie das Kapitel. Bei Betrachtung jener Hierarchie kommt Sterns zu dem zutreffenden Schluß, daß es sich eigentlich um eine Oligarchie gehandelt habe, zwar auf der Basis der Repräsentation, jedoch nicht „demokratisch“, wie es jener Zeit auch fremd gewesen wäre (S. 172). Der Orden trug in der Mitte des 13. Jahrhunderts „gewisse Züge eines zentralisierten Staates, gewisse Aspekte einer Föderation“. In der Frühzeit überwog das föderative Moment, mit der Verlegung des Hochmeistersitzes auf die Marienburg 1309 gewannen die Möglichkeiten der Zentralisation die Oberhand (S. 174).

Sterns untersucht abschließend die einzelnen Formen der Mitgliedschaft im Orden. Für die Ritter ist es auf Grund der Vielzahl der Bestimmungen leicht. Auch die Aufgaben der Priester und sonstigen Geistlichen lassen sich nachzeichnen. Eine große Gruppe wurde zusammengefaßt als „andere Brüder“, Servantbrüder, zu Dienstleistungen im Kampf verwandt. Eine eigene Hierarchie dafür scheint nicht bestanden zu haben. Immerhin waren sie beim Kapitel, sogar beim Hochmeisterwahlkapitel mit vier von dreizehn Wählern, vertreten. Hinzu kamen Turkopolen, Söldner, die gerade für den Kampf nötig waren, hatte der Orden soviel Eigenkämpfer doch sicher nicht. Außerdem gab es besoldete Knechte, also ebenfalls Nicht-Ordensangehörige, die jedoch normalerweise nicht am Kampf teilnahmen. Aus jener Gruppe der Knechte sollen sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Halbbrüder entwickelt haben, die wahrscheinlich auf immer der Gemeinschaft angehören und nicht nur um Sold dienen wollten. Ganz außerhalb der Gemeinschaft lebten die Familiaren; sie brachten dem Orden nach dem Tode ihren Besitz ein. Schwerer faßbar sind andere erwähnte Gruppen: „scolares (schülere)“, „consorores (halpswestern)“, die Unfreien



(„servi, knechte—sclavi, slafen“). Immerhin vermittelt dieser Überblick einen guten Eindruck, wenn auch die praktische Ausformung dieser Regelbestimmungen erst das wirkliche Erscheinungsbild der Ordensgemeinschaft vermittelt. Doch das konnte bislang nur ansatzweise darzustellen versucht werden, dort bedarf es weiterer Forschung<sup>19)</sup>.

Damit hat Sterns seine eigentliche Arbeit abgeschlossen. Die eingangs zitierte Intention ist leider nur im Ansatz erfüllt, da er darstellt, jedoch im Hinblick auf seine Fragestellung nicht eigentlich auswertet; das bleibt dem Leser überlassen. Die Darstellung allerdings ist gut und klar. Vieles bereits seit Perlbachs Statutenausgabe von 1890 ansatzmäßig Bekanntes ist hier vertieft und eingehender behandelt, die neuere Forschung über die vergleichsweise herangezogenen Regeln hat die Arbeit gegenüber Perlbach an etlichen Stellen vorangebracht; ich habe versucht, diese aufzuzeigen. Auf jeden Fall bietet sie ein systematisches Hilfsmittel bei der Lektüre des Ordensbuches, das ja im heutigen Sinne durchaus nicht sehr systematisch angelegt ist. Allerdings bietet das Ordensbuch bei genauer Durchsicht die Möglichkeit, an vielen Stellen über die Ergebnisse von Sterns noch hinauszukommen. Das betrifft weniger äußere Punkte wie die Herkunft der einzelnen Bestimmungen als vielmehr innere Probleme wie Zeitschichten, Entwicklung der einzelnen Teile vor 1264 auf dem Hintergrund der Ordensentwicklung und ähnliche Fragen. In diesem Ansatz ist das Ordensbuch auch durch die Arbeit von Sterns noch nicht ausdiskutiert, ganz abgesehen davon, daß bis heute eine historisch-theologische Untersuchung zur Entwicklung der Deutschordensregel, deren letzte Fassung ad probandum von 1970 stammt, fehlt.

Der Teil V der Arbeit dürfte vor allem vom englischsprachigen Leser begrüßt werden: eine komplette englische Übersetzung des Ordensbuches nach der ältesten bekannten deutschen Handschrift von 1264 (S. 201—324), bestehend aus Prolog, Regel, Gesetzen, Gewohnheiten und Aufnahme-ritual, auf Grund des Perlbachschen Druckes. Diese enorme Fleißarbeit wird hoffentlich die englischsprachige Forschung zur Benutzung der Deutschordensstatuten anregen können.

Im Anhang stellt Sterns eine bislang unbekannte Handschrift vor: „Regel der Brüder des deutschen Hauses Sant Marie. — Gesetz der Brüder. — Alia Statuta“, heute in der Rare Book Collection der Library of the University of Pennsylvania als MSS. Germ. 10. Von den 23 Blatt sind 45 Seiten beschrieben. Die undatierte Handschrift, wohl dem 15. Jahrhundert angehörend, ist offenbar Teil eines größeren Sammelbandes gewesen. Vom Anfang „Hie habet sich an das register uber dij Regel . . .“ fehlt das erste Wort, wohl entsprechend den anderen Anfängen in Rot gegenüber dem sonst schwarz geschriebenen Text, auf dem Vorblatt (?). Sprachlich sind mittel- und oberdeutsche Elemente gemischt. Verwandt scheint die

<sup>19)</sup> Vgl. demnächst Hans Limburg, Schwestern, Halbschwwestern und Halbbrüder des Deutschen Ordens im Mittelalter, dargestellt am Kommendeverband Koblenz, in: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 20.

Darmstädter Handschrift, bei Perlbach d3, zu sein auf Grund ebenfalls dort vorhandener, nicht näher gekennzeichnete päpstlicher Ablässe, doch diene sie nicht als Vorlage. Die Handschrift enthält das Inhaltsverzeichnis von Regel, Gesetzen und Gewohnheiten, den Prolog, die Regel in 38 §§ (ohne Perlbach § 24), die Gesetze in 53 §§, die Gewohnheiten in 64 §§ mit den Venien als § 65, fünf (leider ebenfalls nur mit dem allgemeinen Verweis, sie könnten bei Strehlke sein, gekennzeichnete) päpstliche Ablässe sowie die Benedictio in Latein. Gegenüber Perlbachs Edition scheint die Handschrift jedoch keine neuen Erkenntnisse zu bieten. Hinzuweisen ist auf eine weitere, im Literaturverzeichnis erwähnte Handschrift der Charles Henry Lea Library der University of Pennsylvania, MSS. Lea 419: „Privilegia et libertates quod fratres domus Theutonici libere utantur privilegiis et libertatibus a domino papa concessis Hospitalariis et Templariis“, wohl deutscher Herkunft aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, 49 Blatt umfassend. Leider fehlt eine Inhaltsangabe und, was bei der Einordnung der Handschriften vielleicht weiterhelfen würde, ein Hinweis auf den Erwerb durch die genannten Bibliotheken.

Als Anhang sei auf eine Magisterarbeit über Hermann von Salza hingewiesen — auch wenn sie mit den Statuten des Ordens nichts zu tun hat —, die bei James A. Brundage entstanden ist<sup>20</sup>). Eine solche Arbeit ist selbst als Dissertation bei der Vielzahl der Quellen, wobei die Forschung trotzdem entscheidende Lücken konstatieren muß, und der sehr unübersichtlichen Literatur ein Wagnis. Aber der Ansatz geht völlig zu Recht davon aus, daß uns eine gute Biographie des Hochmeisters fehlt; das wurde bereits unmittelbar nach dem Erscheinen einer solchen Arbeit von Cohn deutlich<sup>21</sup>). Darüber hinaus ist im englischsprachigen Bereich der Deutsche Orden, erst recht Hermann von Salza fast völlig unbekannt. Aus eigener Literaturkenntnis kann ich diese Feststellung nur bestätigen<sup>22</sup>).

Als Magisterarbeit ist die Arbeit höchst erfreulich, mit breiter Quellen- und Literaturlbasis, wenn auch ähnliche Probleme wie bei Sterns auftauchen<sup>23</sup>). Natürlich finden sich einige Ausstellungen, wie die Ernennung des Landgrafen Hermann von Thüringen zum Ordensmitglied, der sich mit

<sup>20</sup>) Erhard Peter Opsahl, *Hermann of Salza, Grand Master of the Teutonic Knights, 1210—1239* (masch. M.A.-Arbeit der University of Wisconsin, Milwaukee, Dezember 1971) 134 S. mit 9 Abb.

<sup>21</sup>) Willy Cohn, *Hermann von Salza*, Breslau 1930; vgl. dazu die ausführliche Rezension von Erich Maschke, in: *Altpreußische Forschungen* 8 (1931) 141—152.

<sup>22</sup>) Es existiert bislang nur Francis M. S. Muller, *Short History of the Teutonic Order*, o. O., o. J. (London 1970).

<sup>23</sup>) So wird trotz der Ergebnisse von Ottomar Schreiber, *Die Personal- und Amtsdaten der Hochmeister des Deutschen Ritterordens von seiner Gründung bis zum Jahre 1525*, in: *Oberländische Geschichtsblätter* 15 (1913) 615—762, hier S. 652, der als Jahr des Regierungsantritts von Hermann von Salza 1209 annimmt, dem auch Erich Maschke in der erwähnten Rezension, S. 145, und öfters folgt, noch immer der alte Ansatz von 1210 gehalten.

Elisabeth von Ungarn verlobt<sup>24)</sup>, oder die preußischen Ureinwohner als Slawen, wobei gerade das Preußenkapitel die Literaturproblematik deutlich macht<sup>25)</sup>. Die Arbeit bringt keine neuen Erkenntnisse, weshalb der Hinweis hier eigentlich nicht nötig wäre, nur scheint sie mir insofern wesentlich, als damit der englischsprachigen Forschung der Weg in ein bislang unbekanntes Arbeitsgebiet gewiesen wird, bei dem eine internationale Zusammenarbeit sicher gute Erfolge zeitigen würde; für diesen Ansatz sei sowohl dem Verfasser als auch seinem akademischen Lehrer gedankt.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß beide Arbeiten, welche Mängel ihnen auch anhaften mögen, doch offenbar ein Zeugnis dafür sind, daß die Deutschordensforschung erfolgreich ist in ihrem Versuch, über den Kreis der preußischen Forscher hinauszugelangen, auch über die europäischen Grenzen.

---

<sup>24)</sup> Über die Rolle des Landgrafen vgl. die *Narratio de primordiis ordinis Theutonici*, zuletzt gedruckt mit entsprechenden Literaturangaben von Udo Arnold, in: *Scriptores rerum Prussicarum* 6 (1968) 22—29; zur Wertung dieser Quelle vgl. die in Anm. 4 genannten Arbeiten von Forstreuter und Arnold.

<sup>25)</sup> Darauf gehe ich nicht im Detail ein, da ich zu diesem Fragenkomplex der Frühzeit des Ordens in Preußen kürzlich Stellung nahm: Udo Arnold, *Der Deutsche Orden und Preußen am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 22 (1973) 116—121 und ders., *Preußen und das Konstanzer Konzil. Ein Forschungsbericht*, in: *Preußenland* 11 (1973) 37—43.